

15-17

BIOPOLITIK

Selbstbestimmung á la BGH

Der Wille des Patienten kann nicht maßgeblich und gleichzeitig ignorierbar sein, kritisiert der Würzburger Medizinrechtler Rainer Beckmann das so genannte Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur passiven Sterbehilfe. In seinem Beitrag setzt sich der Autor auch mit Kritik auseinander, die das Urteil seiner Ansicht nach zu Unrecht erfahren habe.

Von Rainer Beckmann

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur oberbühlerischen vom 22. Juni 2010 (I StR 414/09) hat in der Politik und den Medien viel Zustimmung gefunden. Zahlreiche Kommentatoren sprachen von einer entscheidenden Selbstbestimmungsentscheidung. Kritik wurde nur vereinzelt geäußert, etwa von der Deutschen Bioethikkommission. In seiner ersten vollständigen Entscheidung, dass die strafrechtliche Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe weiterhin maßgeblich, richtete sich Beckmann im Juni 2010 auf die Unterschiede zwischen aktiver Sterbehilfe und »Umarmen« in seinem Buch »Selbstbestimmung á la BGH. Strafrecht und die Rolle des Patienten bei der Entscheidung über die aktive Sterbehilfe« (Kohlhammer 2010). In dem Buch wird die aktive Sterbehilfe als »Umarmen« bezeichnet, das dem Patienten die Entscheidung über die aktive Sterbehilfe ermöglicht. Das »Umarmen« zwischen dem behandelnden Arzt und dem sterbenden Patienten ist ein »Umarmen« im Sinne des Bundesgerichtshofs. Beckmann kritisiert die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, dass der Wille des Patienten nicht maßgeblich und gleichzeitig ignorierbar sein kann. Er argumentiert, dass der Wille des Patienten nicht maßgeblich und gleichzeitig ignorierbar sein kann, wenn der Patient nicht in der Lage ist, seine Entscheidung zu erklären. Beckmann schlägt vor, dass der Wille des Patienten nicht maßgeblich und gleichzeitig ignorierbar sein kann, wenn der Patient nicht in der Lage ist, seine Entscheidung zu erklären.



Wann Wille gilt? Die Entscheidung über die aktive Sterbehilfe ist ein »Umarmen« im Sinne des Bundesgerichtshofs. Beckmann kritisiert die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, dass der Wille des Patienten nicht maßgeblich und gleichzeitig ignorierbar sein kann.

LEBENSFORUM 94

Der Würzburger Medizinrechtler Rainer Beckmann kritisiert das so genannte Grundsatzurteil des BGH zur »passiven Sterbehilfe«. Der Wille des Patienten könne demnach nicht maßgeblich und ignorierbar zugleich sein.

12-14



»LebensForum« sprach mit dem Medizinethiker und Mitglied des Deutschen Ethikrates Prof. Dr. Axel W. Bauer über das BGH-Urteil zur Präimplantationsdiagnostik.

Es ist Zeit zum Handeln!

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer Designerkinder in Deutschland verhindern will, muss jetzt handeln. Eine Debatte über die Präimplantationsdiagnostik, wie sie Bundesfamilienministerin Schröder (CDU) fordert, ist überflüssig und gefährlich. Überflüssig, weil sie längst geführt wurde und sämtliche Fakten auf dem Tisch liegen: Nachzulesen in den Stellungnahmen der Bioethik-Enquete-Kommission des Bundestages 2002 und des Nationalen Ethikrates 2003. Gefährlich, weil sie Reproduktionsmedizinern Zeit gibt, Fakten zu schaffen, die später allenfalls noch schwer aus der Welt zu schaffen sind.

Wird die PID nicht umgehend verboten, wird der Embryo-Check im Reagenzglas in Deutschland genauso Routine wie die Pränatale Diagnostik (PND). Deren nicht-invasive Variante, das Erst-Trimester-Screening, gehört längst zu den Standard-Untersuchungen, die Schwangeren im Rahmen der Vorsorge angeboten werden. Jede zehnte Schwangere lässt heute zusätzlich eine invasive PND (Fruchtwasseruntersuchung oder Nabelschnurpunktion) durchführen. 1977, ein Jahr bevor die PND als »Empfehlung« in die Mutterschaftsrichtlinien aufgenommen wurde, gab es in Deutschland 2.648 Fruchtwasseruntersuchungen. Heute sind es pro Jahr rund 70.000. Dabei besitzen nach wie vor allenfalls bis zu drei Prozent der Schwangeren überhaupt ein genetisch bedingtes Risiko, ein Kind mit Behinderungen zur Welt zu bringen.

Auch die Entwicklung in Ländern, die die PID erlaubt haben, zeigt, dass sie sich nicht auf jene Fälle begrenzen lässt, die den BGH-Richtern vorschwebten, als sie entschieden, dass die Selektion von Embryonen, die schwere genetische Schäden aufweisen, mit dem Embryonenschutzgesetz in Einklang zu bringen sei. In den USA können Paare, die sich für eine künstliche Befruchtung entscheiden, dank PID bereits Kinder mit gewünschtem Geschlecht »bestellen«. In Großbritannien ist die PID zur Geschlechtsselektion

zwar noch nicht erlaubt. Dafür wird sie dort bereits eingesetzt, um Kleinstkinder auszuwählen, die ein Gen besitzen, das das Risiko erhöht, einmal an Brustkrebs zu erkranken. In Spanien wurde kürzlich mittels PID ein Kind ausgewählt, um als Zellspender für ein Geschwisterkind zu fungieren.



All dies zeigt: Die Behauptung des BGH, mit seinem Urteil würde der Auswahl von Embryonen, »um die Geburt einer »Wunschtochter« oder eines »Wunschsohnes« herbeizuführen«, nicht »der Weg geöffnet«, offenbart bestenfalls Wunschenken. Dass sich die PID nicht begrenzen lässt, liegt an ihrer Natur. Wer sie als Mittel zur Selektion von Menschen mit Behinderungen begreift – etwas, was Lebensrechtler niemals gutheißen können – umschreibt sie zutreffend, aber nicht hinreichend. Im Letzten zielt die PID darauf, Menschen vor Leid zu bewahren. Was Menschen jedoch als Leid empfinden und was nicht, ist eine subjektive Angelegenheit und lässt sich daher nicht gesetzlich normieren. Was sich normieren lässt, ist allein, ob Leid – das prinzipiell durchaus vermieden werden darf – auch durch die Tötung von Menschen verhindert werden darf oder eben nicht.

Bei der Abtreibung hat der Gesetzgeber diese Frage faktisch mit »Ja« beantwortet. Deshalb werden heute auch Kinder abgetrieben, bei denen eine korrigierbare Kiefer-Gaumen-Spalte diagnostiziert wird. Nun muss der Gesetzgeber die gleiche Frage auch für die Laborzeugung beantworten. Fällt die Antwort so aus wie bei der Abtreibung, werden sich auch bei uns die Dinge entwickeln wie andernorts. Deutsche unterscheiden sich schließlich nicht grundlegend von US-Amerikanern, Briten oder Spaniern.

Eine erhellende Lektüre wünscht Ihnen

Claudia Kaminski

Claudia Kaminski
Bundesvorsitzende der ALFA